



BÜRGERSERVICE

DER MARKTGEMEINDE SIEGHARTSKIRCHEN

Wichtige Informationen zur Hundehaltung

www.sieghartskirchen.gv.at

Abgabepflicht

Abgabepflichtig ist jeder, der im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält. Für das laufende Jahr ist keine Hundeabgabe zu bezahlen, wenn:

- beim Erwerb eines Hundes, der bereits in unserer Gemeinde gemeldet und die Hundeabgabe bereits entrichtet wurde.
- beim Erwerb eines Hundes anstelle eines verstorbenen, getöteten, abgegebenen oder entlaufenen Hundes, für den die Hundeabgabe bereits entrichtet wurde.

Schriftliche Anmeldung

Die schriftliche Anmeldung des Hundes hat am Gemeindeamt binnen einem Monat beim Erwerb, Zuzug bzw. bei zugelaufenen Hunden zu erfolgen.

Die Abgabepflicht entsteht zum Zeitpunkt des Erwerbes bzw. Zuzuges. Ist dies nach dem 30. November, so ist für das aktuelle Jahr keine Hundeabgabe mehr zu entrichten.

Schriftliche Abmeldung

Sobald Sie den Hund nicht mehr haben, muss eine schriftliche Abmeldung erfolgen. Dies kann direkt am Gemeindeamt oder per Mail, Fax oder per Brief erfolgen. Abmeldungsformulare erhalten Sie am Gemeindeamt (Buchhaltung) sowie auf der Homepage www.sieghartskirchen.gv.at.

Wichtig:

- Rückgabe der Hundemarke bzw. schriftliche Begründung, wieso diese nicht zurückgegeben werden kann
- Ohne schriftliche Abmeldung besteht die Abgabepflicht weiter!

Fälligkeit Hundeabgabe

- Für bereits angemeldete Hunde: 15. Februarar (mittels Vorschreibung/Einzieher)
- Bei Neuanmeldungen: Bar zu entrichten.

Hundemarke

- Kosten aktuell: 0,50 €
- Bei Verlust erhalten Sie eine neue Hundemarke
- Außerhalb des Hauses ist sie am Halsband des Hundes zu befestigen.

Zuständigkeit bei Beschwerden

- Die grundsätzliche Zuständigkeit liegt bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Verstöße „Allgemeine Anforderungen für das Halten von Hunden“, „Führen von Hunden“)



Allgemeine Anforderungen für das Halten von Hunden

- Wer einen Hund hält, muss die dafür erforderliche Eignung aufweisen und hat das Tier in einer Weise zu führen und zu verwahren, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt werden können.
- Ein Hund darf ohne Aufsicht nur auf Grundstücken oder in sonstigen Objekten verwahrt werden, deren Einfriedung so hergestellt und instand gehalten sind, dass das Tier das Grundstück aus eigenem Antrieb nicht verlassen kann.

Führen von Hunden

- Der Halter oder die Halterin eines Hundes darf den Hund nur solchen Personen zum Führen oder zum Verwahren überlassen, die die dafür erforderliche Eignung, insbesondere in körperlicher Hinsicht, und die notwendige Erfahrung aufweisen.
- Wer einen Hund führt, muss die Exkremente des Hundes, welche dieser an öffentlichen Orten im Ortsbereich, das ist ein baulich oder funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes, sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln, Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Parkanlagen, Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Stiegenhäusern und Zugängen zu Mehrfamilienhäusern und in gemeinschaftlich genutzten Teilen von Wohnhausanlagen hinterlassen hat, unverzüglich beseitigen und entsorgen.

Bei Hunden bestimmter Rassen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial sind spezielle Vorschriften zu beachten. So sind diese an den oben genannten Orten immer mit Maulkorb und Leine zu führen.

Kontakt Buchhaltung:

Andreas Bohne: 02274/5005-25
gemeinde@sieghartskirchen.gv.at

